

Statuten

Auto- und Motorradclub Zürich-Seebach

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen **Auto- und Motorradclub Zürich-Seebach** besteht mit Sitz in Zürich-Seebach ein Verein, der folgenden Zweck hat:

- Zusammenschluss sämtlicher interessierter Auto- und Motorradfahrer und
- gemeinsame Ausfahrten und Pflege der Kameradschaft.

Der Club ist konfessionell und politisch neutral.

2. Organisation

§ 2

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern

§ 3

Neueintritte von Mitgliedern können jederzeit erfolgen.

§ 4

Über die Aufnahme der Neumitglieder entscheidet die Generalversammlung durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Mitglieder, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben (z.B. mehr als 15 Jahre ununterbrochener Vorstandstätigkeit), können an der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese geniessen die gleichen Rechte wie bisher, sind jedoch von der Mitgliederbeitragspflicht befreit. In jedem Fall erfolgt nach 30 Jahren Mitgliedschaft die Ernennung zum Ehren- oder Freimitglied.

§ 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Austritte

§ 7

Der Austritt kann erfolgen durch:

- a) schriftlichen Bericht an den Präsidenten
- b) durch Streichung
- c) durch Ausschluss

§ 8

Gestrichen werden Mitglieder, welche mit der Bezahlung des laufenden Mitgliederbeitrages in Rückstand sind und diesen trotz Mahnung nicht entrichtet haben.

§ 9

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, die sich im oder ausserhalb des Vereins unehrenhaft benehmen, oder solche, die gegen die Vereinsinteressen verstossen bzw. gegen die Statuten vergehen. Die Ausschlussbeschlüsse erfolgen durch die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder in offener oder geheimer Abstimmung.

§ 10

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht auf das Vereinsvermögen. Aus- bzw. Rücktritte müssen jeweils spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

4. Verfassung und Leitung des Vereins

§ 11

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

§ 12

Die Generalversammlung ist das erste Organ des Vereins. Sie findet jeweils im letzten Kalendervierteljahr statt. Auf dringendes Verlangen oder bedingt durch dringende Geschäfte, kann vom Verein eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder oder 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 13

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, des Protokolls der letzten GV sowie die Jahresrechnung
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- c) Revision bzw. Abänderung der Statuten
- d) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- e) eventuelle Abänderung des Jahresbeitrages
- f) Ehrungen

§ 14

Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit entscheidet:

- bei Wahlen das Los und
- bei anderen Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten.

Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.

§ 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird jeweils an der Generalversammlung gewählt.

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Aktuar
5. Beisitzer

Der Vorstand ist ermächtigt, jährliche Ausgaben zu tätigen, die das Vereinsvermögen nicht übersteigen.

§ 16

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen und zur Generalversammlung bestimmt der Präsident und der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
Der Präsident führt kollektive Unterschriften mit Kassier und Aktuar.

§ 17

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen und fasst den Jahresbericht ab, welchen er an der Generalversammlung vorlegt.

§ 18

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit und unterstützt denselben bei seiner Arbeit.

§ 19

Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung einen jährlichen Bericht vor. Drei Revisoren, welche jeweils an der GV gewählt werden, haben die Kasse und den Bericht sorgfältig nachzuprüfen und der GV Décharge zu erteilen.

§ 20

Der Aktuar führt das Protokoll der jeweiligen Versammlungen, besorgt die Einladungen zu den Versammlungen und anderen wichtigen Anlässen, sowie alle übrigen schriftlichen Arbeiten.

§ 21

Der Beisitzer unterstützt seine Vorstandskollegen.

5. Statutenänderung und Auflösung

§ 22

Eine Änderung der Statuten kann nur anlässlich einer Generalversammlung erwirkt werden.

§ 23

Solange noch 5 Mitglieder und 3 Vorstandsmitglieder im Auto- und Motorradclub Zürich-Seebach sind, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

§ 24

Die Auflösung erfolgt

- a) von Gesetzes wegen,
- b) wenn der Verein zahlungsunfähig ist und
- c) wenn der Verein nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Bei Auflösung des Vereins gelangt das vorhandene Vereinsvermögen auf das bestehende Postcheck-Konto und wird von diesem Konto innert 30 Tagen einem karikativen Zweck zugeführt.

6. Schlussbestimmungen

§ 25

Führt der Club einen Vereinsanlass durch, so haben sich die Mitglieder an die Bestimmungen der separaten Reglemente zu halten.

§ 26

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten sowie Beschlüsse und Anordnungen zu respektieren bzw. zu befolgen.

§ 27

Die Statuten treten nach Ihrer Genehmigung sofort in Kraft.

§ 28

Sollten die vorliegenden Statuten in irgend einem Punkt Unklarheiten schaffen, so finden automatisch die entsprechenden Artikel betr. das Vereinsrecht im Schweiz. Zivilgesetzbuch Anwendung.

§ 29

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. September 1928 bzw. die Änderungen vom 2. Dezember 1961, vom 17. November 1973, vom 19. November 1988 sowie vom 23. November 2002.

Revidiert und neu verfasst an der Generalversammlung vom 25. November 2016 im Restaurant Steakhouse Bahnhof in Mettmenstetten.

Der Präsident:

Der Kassier:

Signiert Ernesto Peter

Signiert Heinz Leutenegger